Bundesrat Drucksache **1140/1/94**

12.01.95

Empfehlungen der Ausschüsse

G - A - Fz - R

zu **Punkt 6** der 679. Sitzung des Bundesrates am 20. Januar 1995

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)

A.

Der **federführende Gesundheitsausschuß** (G),

der **Agrarausschuß** (A) und

der **Rechtsausschuß** (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

R 1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel ist nach der Angabe "§ 5 Nr. 3" die Angabe "und 4" einzufügen.

Begründung:

Vollständige Angabe der Rechtsgrundlage.

Ausgeliefert am 12. JAN. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

G
A

2. Zu Artikel 1 Nr. 1, 1a -neu- (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 3 und 5)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu ändern:

a) Vor dem Buchstaben a ist folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter

"mit Knochen"

gestrichen.'

b) Der Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Frisches Fleisch von Rindern, die nach dem 1. Januar 1992 geboren wurden, darf aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet ist, in die folgender Zusatz unter IV. aufgenommen worden ist:

"Frisches Fleisch von nach dem 1. Januar 1992 geborenen Rindern, die im Vereinigten Königreich nur in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten vier Jahren kein Fall von Boviner Spongiformer Enzephalopathie (BSE) bestätigt wurde."'

Als Folge

ist in Artikel 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird der Absatz 3 gestrichen.

b) In Absatz 5 sind die Wörter

"finden die Absätze 3 und 4"

durch die Wörter

"findet der Absatz 4"

zu ersetzen.'

...

(noch Ziff. 2)

Begründung zu a und b:

Eine sichere Expositionsprophylaxe ist Gebot des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Die Entfernung anhaftender Gewebe einschließlich der sichtbaren Nerven und Lymphgefäße bei Fleisch von Rindern aus von der BSE betroffenen Beständen schließt denkbare Expositionen des Verbrauchers nicht mit der hier gebotenen Sicherheit aus. Dagegen kann nach den zur Verfügung stehenden epidemiologischen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, daß Fleisch von Rindern aus mindestens sechs Jahre BSE-freien Beständen unabhängig vom Alter der Tiere sowie Fleisch von nach dem 01.01.1992 geborenen Rindern aus mindestens vier Jahre BSE-freien Beständen frei von Erregern der BSE ist.

B.

3. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*